

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Musikschule des Amtes für Bildung und Kultur der Stadt Norderstedt
(AGB Musikschule)
Stand: 06.05.2024

Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Nutzung des Angebots der Musikschule der Stadt Norderstedt.

Die Musikschule ist eine Bildungs- und Kultureinrichtung im Amt für Bildung und Kultur der Stadt Norderstedt. Sie nimmt Aufgaben der Musikerziehung und -ausbildung (Bildungsauftrag) und der Musikpflege (Kulturauftrag) wahr. In der Musikschule Norderstedt kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Die Musikschule Norderstedt legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik.

Ausbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind.

Allgemeine Ziele der Musikschule sind die

- musikalische und ästhetische Förderung aller Altersstufen
- Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren
- Begabtenfindung und -förderung sowie studienvorbereitende Ausbildung
- Förderung und Integration von Menschen mit Behinderungen
- Mitgestaltung des kulturellen Angebotes in Norderstedt

Das Angebot der Musikschule gliedert sich in

- Elementarbereich/Grundstufe
- Instrumental- und Vokalfächer
- Ensemble- und Ergänzungsfächer
- Projekte und Veranstaltungen

(im Folgenden als Unterricht bezeichnet).

Die Musikschule erfüllt Aufgaben der instrumentalen / vokalen Musikerziehung, die die allgemeinbildende Schule nicht leisten kann. Durch die Verschiedenheit ihrer Unterrichtsformen (Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht) kann sie einen auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittenen Unterricht anbieten.

In Kooperation mit anderen Bildungsträgern wie Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen macht sie ihr breitgefächertes Angebot einer großen Zahl von Kindern und Jugendlichen zugänglich.

§ 1 Zustandekommen des Vertrags

1. Der Vertrag zwischen den Teilnehmenden und der Musikschule kommt durch Anmeldung bei der Musikschule und Vergabe eines Unterrichtsplatzes durch die Musikschule sowie Aufnahme der ersten Unterrichtsstunde zustande.
2. Die Unterrichtsverträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen. Ausnahmen davon werden in diesen AGB genannt.
3. Mit der Anmeldung stimmt der/die Teilnehmende der Einbeziehung dieser AGB in den Vertrag zu. Bei Änderung der AGB und der Tarifübersicht bedarf es einer erneuten Zustimmung der Teilnehmenden.
4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Unterrichtsplatz.

§ 2 Unterrichtszeiten

1. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres und ist aufgeteilt in zwei Schulhalbjahre vom 01.08.-31.01. sowie vom 01.02.-31.07. Die Ferien- und Feiertagsregelungen für allgemeinbildende Schulen der Stadt Norderstedt gelten in gleicher Weise für die Musikschule.
2. Die Einteilung des Unterrichts erfolgt grundsätzlich zum Schulhalbjahr. Sofern eine Einteilung im laufenden Schuljahr möglich ist, erfolgt dies in Absprache mit der Verwaltung jeweils zum 1. eines Monats. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 3 Unterrichtsteilnahme

1. Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht werden jederzeit entgegengenommen. Sie sind auf der Internetseite der Musikschule per Online-Anmeldung an die Musikschule zu richten. Änderungen (z.B. Anschrift, Kontaktdaten wie E-Mail und Telefonnummer, Bankverbindung) sind unverzüglich mitzuteilen.
2. Unterrichtsplätze werden in der Regel nur zu Beginn eines Schulhalbjahres vergeben.
3. Die Teilnehmenden sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Verhinderungen sind den Lehrkräften unverzüglich mitzuteilen.
4. Teilnehmende, welche den Unterrichtsablauf schuldhaft stören bzw. gefährden, können seitens der Musikschule vom Unterricht ausgeschlossen werden.
5. Grundsätzlich wird der Musikschulunterricht als Präsenzunterricht erteilt. Sollte die Unterrichtserteilung in den Unterrichtsräumen nicht möglich sein, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Unterricht auch über Videotelefonie erteilt werden. Eine beiderseitige Einverständniserklärung ist hierfür erforderlich. Dies bedarf der Textform. Diese Unterrichtsform gilt dann als gleichwertiger Ersatz und löst keinen Erstattungsanspruch aus.
6. Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür notwendigen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnehmenden haben bei diesen Veranstaltungen bei Bedarf mitzuwirken.

§ 4 Kündigung / Änderung des Unterrichts

1. Kündigungen des Unterrichts bzw. Änderungswünsche sind grundsätzlich zum 31. Januar bzw. 31. Juli eines Jahres möglich. Sie sind auf der Internetseite der Musikschule per Online-Formular bzw. über das bestehende Benutzerkonto an die Musikschule zu richten und müssen spätestens vier Wochen vor Schulhalbjahresende bei der Musikschule eingegangen sein.
2. Bei den Angeboten im Elementar- und Orientierungsunterricht sowie bei zeitlich begrenzten Kursen entfällt die Kündigungspflicht. Die Anmeldung zu diesem Unterricht ist für die vereinbarte Zeit verbindlich.
3. Die ersten vier Unterrichtstermine gelten als Probeunterricht. Innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn ist eine schriftliche Kündigung möglich. Der Probeunterricht ist entgeltpflichtig und das Unterrichtsentgelt wird entsprechend anteilig fällig.
4. Außerordentliche Kündigungen der Teilnehmenden aus wichtigem Grund sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (insbesondere bei einem Wegzug aus Norderstedt, der die Teilnahme am Unterricht unzumutbar macht, Aufnahme eines Studiums oder berufliche Gründe, längere Krankheit, Auslandsaufenthalt, Wehr- und Bundesfreiwilligendienst zulässig. Die Kündigung ist innerhalb von vier Wochen nach Kenntnis des Grundes in Textform gegenüber der Musikschule zu erklären. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
5. Die Musikschule ist berechtigt aus wichtigem Grund (z.B. Nichtzahlung der Entgelte trotz schriftlicher Mahnung) eine außerordentliche Kündigung auszusprechen. Ein wichtiger Grund im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn bei Änderungen der AGB und der Tarifübersicht eine Zustimmung verweigert wird. Eine außerordentliche Kündigung entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung bereits fällig gewordener Entgelte.
6. Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Kündigungen entgegen zu nehmen.

§ 5 Unterrichtsentgelte

1. Die Musikschule Norderstedt erhebt Entgelte für die Teilnahme am Unterricht. Die Höhe der Entgelte wird in der Tarifübersicht der Musikschule des Amtes für Bildung und Kultur der Stadt Norderstedt geregelt.
2. Alle Zahlungen werden unbar abgewickelt, Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.
Die Entgelte sind per Lastschriftverfahren zu entrichten. Eine entsprechende Einzugsermächtigung ist vor Aufnahme des Unterrichts zu erteilen.
3. Die Jahresentgelte sind in 12 Raten jeweils zum
31.08./30.09./31.10./30.11./31.12./31.01./28.02./31.03./30.04./31.05./30.06./31.07 fällig.
Bei Jahres- und Halbjahreskursen ist unabhängig von den tatsächlich erteilten Unterrichtseinheiten das volle bzw. halbe Jahresentgelt in 12 bzw. 6 Raten zu zahlen.
4. Die Pflicht zur Entgeltzahlung besteht auch, wenn Teilnehmende die vertraglichen Pflichten schuldhaft verletzen.
5. Bei attestierter Krankheit von mindestens vier Wochen kann der/die Teilnehmende auf Antrag für die Dauer des Attestes, längstens jedoch bis zum Schulhalbjahresende, von der Entgeltzahlung freigestellt werden. Das Attest ist unverzüglich der Musikschule vorzulegen. Eine rückwirkende Entgeltbefreiung ist ausgeschlossen.

6. Rückständige Entgelte werden im Rahmen eines behördlichen Mahn- sowie Vollstreckungsverfahrens beigetrieben. Die Mahngebühren betragen für die erste Mahnung 2,50 €, für die zweite 4,00 €.

§ 6 Ermäßigungen

Ermäßigungen werden in folgender Reihenfolge gewährt:

1. Familien- und Mehrfächerermäßigung

Es wird automatisch eine Ermäßigung gewährt, wenn entweder mehrere Fächer belegt werden oder mehrere Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft ein Unterrichtsangebot wahrnehmen. Die Ermäßigung errechnet sich wie folgt:

zwei Fächer bzw. TeilnehmerInnen pro Haushalt	10 % Ermäßigung
drei Fächer bzw. TeilnehmerInnen pro Haushalt	20 % Ermäßigung
vier Fächer bzw. TeilnehmerInnen pro Haushalt	30 % Ermäßigung
fünf oder mehr Fächer bzw. TeilnehmerInnen pro Haushalt	40 % Ermäßigung

2. Ermäßigungen aus Einkommensgründen

Teilnehmende, die

- Leistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II)
- Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

erhalten, wird auf Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise eine Ermäßigung in Höhe von 70 % gewährleistet.

Ferner wird Teilnehmenden, deren regelmäßiges Nettoeinkommen unterhalb der Einkommensgrenze (180% der jeweils aktuellen Sozialhilferegelsätze) liegt, eine Ermäßigung von bis zu 70 % gewährt.

3. Ermäßigung für Schwerbehinderte

Teilnehmenden der Musikschule mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % wird nach Vorlage des Nachweises eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

Volljährigkeit

Volljährige Teilnehmende zahlen grundsätzlich den Erwachsenenbeitrag. Nach Vorlage der jeweiligen Bescheinigung werden Schüler*innen, Student*innen, Auszubildende, Wehrdienstleistende sowie Absolvent*innen des Freiwilligen sozialen, ökologischen oder kulturellen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes den Jugendlichen gleichgestellt.

Sozialpass

Sozialpassinhaber*innen unter 18 Jahren haben die Möglichkeit am Unterricht und an Kursen der Musikschule für monatlich 5,00 € teilzunehmen. Mit diesem Entgelt sind 30 Minuten Einzelunterricht bzw. Gruppenangebote abgedeckt. Bei darüberhinausgehenden Unterrichtsformen ist der Differenzbetrag des jeweiligen Entgeltes unter Berücksichtigung der Ermäßigungen gem. § 6 Nr. 1-3 von den Teilnehmenden zu tragen. Über Fördermöglichkeiten ist im Einzelfall zu entscheiden.

Sozialpassinhaber*innen unter 18 Jahren können im Rahmen der Verfügbarkeit für monatlich 1,00 € ein Mietinstrument erhalten.

Der Antrag auf Ermäßigung nach § 6 Nr. 2 und 3 sowie Volljährigkeit und Sozialpass der AGB ist von den Teilnehmenden bzw. bei minderjährigen Schüler*innen von den Erziehungsberechtigten online bei der Musikschule zu stellen. Entsprechende Nachweise sind beizufügen.

Sämtliche Ermäßigungen werden befristet gewährt und müssen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer unaufgefordert neu beantragt und nachgewiesen werden. Die Ermäßigung kann erst ab dem Zeitpunkt gewährt werden, an dem der Musikschule der Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen vorliegt. Eine rückwirkende Ermäßigung ist ausgeschlossen. Die Nichtvorlage eines Folgeantrages mit den entsprechenden Nachweisen hat die Umstellung auf das reguläre Entgelt zur Folge. Die Teilnehmenden sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungsgrundes bzw. Änderungen unverzüglich der Musikschule mitzuteilen.

§ 7 Erstattungen

1. Versäumte Unterrichtsstunden durch die/den Teilnehmenden bleiben grundsätzlich entgeltpflichtig.
2. Fallen Unterrichtsstunden durch das Verschulden der Musikschule mehr als dreimal pro Halbjahr aus, so wird das Unterrichtsentgelt für die ausgefallenen Stunden zum Halbjahresende automatisch erstattet.
3. Fallen Unterrichtsstunden im Einzelfall durch höhere Gewalt aus, besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung.
Höhere Gewalt im Sinne dieser AGB ist ein von außen kommendes, auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis, dass weder der betrieblichen Sphäre der Musikschule noch der persönlichen Sphäre der Teilnehmenden zuzuordnen ist (z.B. Naturkatastrophen).

§ 8 Mietinstrumente

1. Im Rahmen der Verfügbarkeit können Musikinstrumente der Musikschule gegen ein Nutzungsentgelt an Teilnehmende der Musikschule vermietet werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht. Stationäre Instrumente (z.B. Klavier, Keyboard, Schlagwerk) können nicht gemietet werden.
2. Während der Zeit der Gebrauchsüberlassung haftet der Teilnehmende für die von ihm schuldhaft an dem Musikinstrument verursachten Schäden sowie für dessen schuldhaften Verlust. Verlust bzw. Beschädigungen sind der Musikschule umgehend zu melden.
3. Das Instrument ist ordnungsgemäß zu behandeln. Kosten für Verschleißteile und Reinigungsmaterial sind im Nutzungsentgelt nicht enthalten und müssen vom Teilnehmenden getragen werden.
4. Es ist nicht gestattet, überlassene Instrumente an Dritte weiterzugeben.
5. Bei Beendigung des Unterrichts ist das Leihinstrument innerhalb von 7 Tagen zurückzugeben.

§ 9 Haftung / Versicherung

1. Die Teilnehmenden der Musikschule bzw. ihre Erziehungsberechtigten sind für die pflegliche Behandlung und ggf. Rückgabe von Schuleigentum verantwortlich.
2. Für die Teilnehmenden besteht eine Unfallversicherung durch den Kommunalen Schadensausgleich.

§ 10 Datenschutz

1. Die Musikschule der Stadt Norderstedt erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten der Teilnehmenden (Name, Anschrift – ggf. des Erziehungsberechtigten, Geburtsdatum, Ermäßigungsanspruch, Telefonnummer, E-Mail und ggf. Bankverbindung) zu Organisationszwecken und zur Zahlungsabwicklung. Die Speicherung erfolgt auf Grundlage der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Dabei verpflichtet sich die Musikschule alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der erhobenen personenbezogenen Daten der Teilnehmenden auf der Grundlage der DS-GVO zu treffen.
2. Sofern Ermäßigungen nach § 5 der AGB beantragt bzw. gewährt werden, wird einer Weitergabe der personenbezogenen Daten unter Beachtung der DS-GVO an den Kreis Segeberg und den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein zugestimmt.
3. Mit Zustimmung der Teilnehmenden können die Daten auch zum Zweck der Werbung für Veranstaltungen des Amtes für Bildung und Kultur der Stadt Norderstedt verwendet werden.
4. Die Musikschule verpflichtet sich, die Daten ausschließlich für den erhobenen Zweck weiter zu verarbeiten. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Ausgenommen ist der Zahlungsverkehr mit der Stadtverwaltung Norderstedt sowie für Prüfzwecke an den Kreis Segeberg und den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein.
5. Eine vollständige Löschung der Daten erfolgt gemäß DS-GVO sofern sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, spätestens fünf Jahre nach Unterrichtsende.

§ 11 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Musikschule im Amt für Bildung und Kultur der Stadt Norderstedt treten am 01.08.2024 in Kraft.

**Tarifübersicht der Musikschule des Amtes für Bildung und Kultur
der Stadt Norderstedt
(Tarifübersicht Musikschule)
Stand: 06.05.2024**

Die genannten Entgelte der Musikschule Norderstedt decken nur einen Teil der tatsächlich entstehenden Kosten ab. Die Differenz wird aus öffentlichen Mitteln getragen.

1. Elementarunterricht

Unterrichtsform	pro Jahr	pro Monat
Musikalische Früherziehung - 60 Minuten	349,44 €	29,12 €
Rasselbande - 45 Minuten	262,08 €	21,84 €
Musikzwerge - 45 Minuten	262,08 €	21,84 €
Kreativkarussell	349,44 €	29,12 €
Instrumentenkarussell	478,92 €	39,91 €

2. Vokal- und Instrumentalunterricht

Unterrichtsform	Jugendliche		Erwachsene	
	pro Schuljahr	pro Monat	pro Schuljahr	pro Monat
Einzelunterricht 30 Minuten	868,92 €	72,410 €	1.081,08 €	90,09 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1.299,48 €	108,29 €	1.617,72 €	134,81 €
Einzelunterricht 60 Minuten	1.733,16 €	144,43 €	2.160,60 €	180,05 €
Gruppenunterricht: zu zweit 40 Minuten zu dritt 60 Minuten zu viert 80 Minuten	638,04 €	53,17 €	794,04 €	66,17 €

3. Musiktheaterakademie

Der Unterricht im Musiktheater umfasst die Bereiche Gesang, Schauspiel und Tanz.

Unterrichtsform	pro Schuljahr	pro Monat
Musiktheater für Kinder	315,12 €	26,26 €
Musiktheater für Jugendliche	876,24 €	65,52 €
Musiktheater für Erwachsene	315,12 €	26,26 €

4. Ergänzungsfächer

4.1. Theorie und Gehörbildung

Das Angebot „Theorie und Gehörbildung“ ist für Teilnehmende von Vokal- und Instrumentalunterricht kostenfrei, andere zahlen ein jährliches Entgelt von 157,56 € (monatlich 13,13 €). Das Angebot wird als Gruppenunterricht durchgeführt.

4.2. Ensembles

Die Ensembles sind für Teilnehmende von Vokal- und Instrumentalunterricht entgeltfrei, andere zahlen ein jährliches Entgelt von 157,56 € (monatlich 13,13 €).

4.3. Sinfonieorchester Norderstedt

Das Sinfonieorchester Norderstedt ist ein Sinfonieorchester für fortgeschrittene Teilnehmende. Die Teilnahme ist entgeltfrei. Eine Mitwirkung ist nur bei ausreichenden musikalischen Fähigkeiten / Leistungen möglich, die ggf. durch ein Probenspiel nachzuweisen sind. Für Mitglieder des Orchesters ist die Teilnahme an den Konzerten verpflichtend. Beurlaubungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

4.4. Chöre

Die Mitglieder des Kinderchores zahlen ein jährliches Entgelt 157,56 € (monatlich 13,13 €), die Mitglieder der Erwachsenen-Chöre zahlen jährlich 238,68 € (monatlich 19,89 €). Die Teilnahme an den Chören ist für Teilnehmende von Vokal- und Instrumentalunterricht entgeltfrei.

5. Spartenbeiträge

Der Spartenbeitrag beträgt für Klavier, Keyboard und Schlagzeug jährlich

Unterrichtsform	Jugendliche		Erwachsene	
	pro Schuljahr	pro Monat	pro Schuljahr	pro Monat
Einzelunterricht 30 Minuten	42,12 €	3,51 €	54,60 €	4,55 €
Einzelunterricht 45 Minuten	65,52 €	5,46 €	82,68 €	6,89 €
Einzelunterricht 60 Minuten	85,80 €	7,15 €	107,64 €	8,97 €
Gruppenunterricht: zu zweit 40 Minuten zu dritt 60 Minuten zu viert 80 Minuten	28,08 €	2,34 €	37,44 €	3,12 €

6. Nutzungsentgelt für Instrumente

Bei der Überlassung eines Instrumentes wird ein jährliches Nutzungsentgelt in Höhe von 180,96 € (monatlich 15,08 €) erhoben.

7. **Kursangebote**

Das Entgelt für Sonderkurse wird entsprechend der Teilnehmerzahl und dem Aufwand kalkuliert. Aus diesem Grund werden die üblichen Ermäßigungen nicht gewährt.

8. **Erstattungen**

Ausgefallene Unterrichtsstunden gem. § 7 Absatz 2 werden mit 1/39 des Jahresentgeltes abzüglich gewährter Ermäßigungen anteilig erstattet.

9. **Inkrafttreten**

Diese Tarifübersicht der Musikschule des Amtes für Bildung und Kultur der Stadt Norderstedt tritt zum 01.08.2024 in Kraft.